



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŚEBUZ / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŚEBUZ

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

SEITE 1

- 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

SEITE 1 BIS 2

- 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

SEITE 2

- 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chóśebuz

SEITE 2 BIS 7

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) 2026 der Stadt Cottbus/Chóśebuz

SEITE 8

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassersatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree)
- 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree)

SEITE 9

- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 22.11.2023

- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóśebuz (Niederschlagswassersatzung) vom 22.11.2023

SEITE 9 BIS 10

- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 15. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz vom 19.11.2025

SEITE 11 BIS 12

- Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf Nr. N/38/120 „Ernst-Heilmann-Weg/Fehrower Weg“

Fortsetzung auf Seite 16

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) und der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.10.2016 in der Fassung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 20.11.2024 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19.11.2025 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.10.2016 in der Fassung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) wird wie folgt geändert:

- In der Anlage Straßenreinigungsverzeichnis wird folgende Straße neu gefasst:

Berliner Straße/Barlinska droga

- | | | |
|--------------------------|---|----|
| - zw. Fr.-Hebbel-Str. u. | a | 17 |
| Altmarkt ns | | |
| - zw. Fr.-Hebbel-Str. u. | a | 12 |
| Lausitzer Str. ss | | |
| - zw. Lausitzer Str. u. | a | 17 |
| Bahnhofstr. ss | | |
| - zw. Bahnhofstr. u. | a | 15 |
| Altmarkt ss | | |

Neustädter Platz/Nowoměsčánske náměsto

- | | | |
|----------------------------|---|----|
| - zw. Freiheitsstr. u. | b | 12 |
| Am Spreeufer ss | | |
| - zw. Gertraudenstr. u. | c | 00 |
| Neustädter Tor ns | | |
| - zw. Am Neustädter Tor u. | c | 12 |
| Freiheitsstr. | | |
| - übrige von s. o. | e | 00 |

Taubenstraße/Golubjowa droga

- | | | |
|-------------------------------------|---|----|
| - zw. Marienstr. u. A.-Kolping-Str. | c | 12 |
| - zw. Hausnr. 4 u. Hausnr. 8 | c | 00 |
| - übrige von s. o. | c | 60 |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
Cottbus/Chóśebuz, 20.11.2025

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz

Amtliche Bekanntmachung

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- gebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I Nr. 15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.10.2016 in der Fassung der 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Straßenreinigung vom 19.11.2025 und der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 25.10.2017 in der Fassung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.11.2024 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19.11.2025 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen.

Fortsetzung auf Seite 2

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 1

§ 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 25.10.2017 in der Fassung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für das Kalenderjahr 2026 beträgt nach Reinigungsklassen (Rk) für

Rk 12 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	€ 3,20
Rk 14 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	€ 7,39
Rk 15 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€ 9,00
Rk 17 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€ 4,81
Rk 42 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 5,80
Rk 43 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 9,99
Rk 44 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege einschließlich Treppen, Rampen 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 32,57
Rk 49 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 32,57
Rk 50 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 63,53
Rk 51 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 3x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 94,49
Rk 60 = Die Stadt betreibt den Winterdienst der Fahrbahn	€ 0,71
Rk 70 = Die Stadt betreibt den Winterdienst der Geh/Radwege (Fb Fahrbahn)	€ 1,61

§ 2 Inkrafttreten

Diese 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 20.11.2025

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Amtliche Bekanntmachung

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 30.10.2019 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 23.11.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz am 19.11.2025 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 30.10.2019 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 23.11.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehen und nicht verunreinigt sind (z. B. Druckerzeugnisse u. ä.), sind den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen (Papierabfallbehälter, Wertstoffhöfe und öffentliche Wertstoffcontainerplätze) zu überlassen. Jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück wird auf Verlangen des Anschlusspflichtigen mit Papierabfallbehältern gemäß § 19 Abs. 1 Punkt 2 ausgestattet, wobei das Volumen der Papierabfallbehälter in einem angemessenen Verhältnis zu dem auf dem Grundstück benutzten Restabfallbehältervolumen stehen muss. Verunreinigtes Altpapier ist als Restabfall zu entsorgen. Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen, die einem Rücknahmesystem nach dem VerpackG unterliegen, können in die Papierabfallbehälter eingeworfen werden.

2. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Abfall aus privaten Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche), ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht den §§ 10 bis 13 und 15 bis 18 dieser Satzung unterliegt. Kein Sperrmüll aus privaten Haushalten ist Sperrmüll aus Haushaltsauflösungen, Grundstücksentrümpelungen und vergleichbaren Vorgängen.

3. § 14 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

(7) Alternativ zu Abs. 3 kann Sperrmüll gemäß Abs. 1 und 2 im Bringsystem bis zu einer Menge von 1 m³ je Anlieferung viermal jährlich kostenlos an den Wertstoffhöfen (Anhang II Punkt 3) abgegeben werden. Sperrmüllmengen über 1 m³ oder bei mehr als 4 Anlieferungen pro Jahr müssen kostenpflichtig an der Umladestation (Anhang II Punkt 1) überlassen werden. § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

4. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitgestellten Mindestbehältervolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Behältervolumen

von 7,5 l/Woche zugrunde gelegt, mindestens jedoch ein 60 l Restabfallbehälter im vierzehntäglichen Entsorgungszyklus.

4. § 22 Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

5. § 32 Abs.1 wird um eine Nr. 34 wie folgt erweitert:

34. entgegen § 25 Abfälle, die nicht bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Straßenverkehr anfallen, in öffentlich aufgestellte Abfallbehälter einfüllt oder daneben stellt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 20.11.2025

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) 2026 der Stadt Cottbus/Chósebuz

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 30.10.2019 in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 19.11.2025 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz in ihrer Sitzung am 19.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt die Stadt Cottbus/Chósebuz Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren werden kostendeckend erhoben und umfassen alle Aufwendungen für die Abfallentsorgung.

(2) Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen die Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Sassow sowie alle zu Erfüllung der gem. § 3 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz bestehenden Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel der Stadt Cottbus/Chósebuz und von ihr beauftragter Dritter.

(3) Die Satzungsgewalt für das Beseitigen (Ablagern) der in Anhang II Punkt 4 der Abfallentsorgungssatzung genannten mineralischen Abfälle sowie für die Gebühren- bzw. Entgelterhebung von Selbstanlieferern mineralischer Abfälle an der Deponie Lübben-Ratsvorwerk ist aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ übergegangen.

AMTLICHER TEIL

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die in Abs. 2 geregelte Gebühr wird insbesondere für die Entleerung der Restabfallbehälter im Sinne von § 21 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz erhoben. Mit der Erhebung dieser Gebühr deckt die Stadt Cottbus/Chósebuz die bei ihr anfallenden Kosten für den Anschluss der Grundstücke an die Abfallentsorgung, die Entsorgung von Grünschnitt, Laub, Strauchwerk, Starkholz, die Sammlung und Entsorgung von Altpapier, Pappe, Kartonagen, Schrott, Sperrmüll, haushaltlichen Mengen von gefährlichen Abfällen, von Bioabfällen, die Sammlung, Erfassung und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikkaltgeräten, der Betrieb der Wertstoffhöfe, die Sammlung und Entsorgung herrenloser Abfälle, die Entsorgung der auf den Wertstoffhöfen am Standort Deponie und Hegerstraße angelieferten Mengen an Bauschutt, Bodenauhub, Straßenaufbruch, Baustellenabfällen mineralischer Art, die Sammlung und Entsorgung von Restabfällen, die Behältergestellung und den Behälterdienst. Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung der Gebühren nach Abs. 2 sind die Größe der aufgestellten Restabfallbehälter und die Anzahl der regelmäßigen Entleerungen. Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.

(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr

1. Restabfallbehälter 60 l	216,32 €
wöchentliche Abfuhr	
14-tägliche Abfuhr	108,16 €
2. Restabfallbehälter 80 l	288,60 €
wöchentliche Abfuhr	
14-tägliche Abfuhr	144,30 €
3. Restabfallbehälter 120 l	432,64 €
wöchentliche Abfuhr	
14-tägliche Abfuhr	216,32 €
4. Restabfallbehälter 240 l	865,28 €
wöchentliche Abfuhr	
14-tägliche Abfuhr	432,64 €
5. Müllgroßbehälter 770 l	2.776,28 €
wöchentliche Abfuhr	
Abfuhr zweimal pro Woche	5.552,56 €
6. Müllgroßbehälter 1100 l	3.966,04 €
wöchentliche Abfuhr	
Abfuhr zweimal pro Woche	7.932,08 €

Werden die Abfälle mehr als einmal pro Woche gesammelt, so erhöhen sich die Gebühren entsprechend linear. Werden die Abfälle weniger als einmal pro Woche gesammelt, so verringern sich die Gebühren entsprechend linear.

Im Falle des § 18 Abs. 4, des § 19 Abs. 1 Nr. 3 und des § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für den Abfallsack 5,55 € pro Stück.

(3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus gemäß Abs. 4 sind Art, Beschaffenheit und Gewicht des angelieferten Abfalls. Unterschiedliche Abfallarten sind getrennt zu halten. Wird bei der Verwiegung des angelieferten Abfalls ein Gewicht unterhalb des für die Straßenfahrzeugwaage zugelassenen Wäge-/Eichbereiches von 40 kg festgestellt, so wird die im Anhang I zur Abfallgebührensatzung aufgeführte Pauschalgebühr für Anlieferungen bis 40 kg/Anlieferung erhoben.

(4) Für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf der Umladestation werden Gebühren gemäß Anhang I zu dieser Satzung erhoben. Der Anhang I ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Für die Annahme von geringen Mengen gefährlicher Abfälle im Sinne von § 12 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden je Anlieferung und Abfallart Gebühren erhoben, die sich aus einer Grundgebühr für die Übernahme an der stationären Annahmestelle in Höhe von 8,93 € (Übernahmeschein) und dem Gebührensatz für die Entsorgung gemäß Anhang II zur Abfallgebührensatzung zusammensetzen. Der Anhang II ist Bestandteil der Abfallgebührensatzung.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig gemäß § 2 Abs. 2 ist der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist.

Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

Geht das Eigentum, das Erbbaurecht oder das Nutzungsrecht auf eine neue Person über, so geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Bei unterbliebener Abfuhr (§ 27 Abfallentsorgungssatzung) besteht kein Anspruch auf Gebührenerniedrigung. Für die Abfallbehälter desselben Gebührenpflichtigen mehrerer Grundstücke können die Gebühren hierfür zusammen veranlagt werden.

(2) Gebührenpflichtig für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage nach § 2 Abs. 3 ist:

- a) bei Eigenförderung der Abfallbesitzer
- b) bei Entsorgungsnachweisverfahren vorrangig der Abfallerzeuger, nachrangig der Abfallbesitzer

(3) Gebührenpflichtig für die Entsorgung von geringen Mengen gefährlicher Abfälle nach § 2 Abs. 5 ist vorrangig der Abfallerzeuger, nachrangig der Abfallbesitzer.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht gemäß § 3 Abs. 1 entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird ein Grundstück im Laufe des Kalenderjahres an die Abfallentsorgung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Kalendertag des dem Aufstellen des Restabfallbehälters folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Restabfallbehälter eingezogen werden.

(2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht gemäß § 3 Abs. 1 im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht bei unbefristet aufgestellten Restabfallbehältern besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. Dies gilt sinngemäß für eine Änderung der Bemessungsgrundlagen.

(3) Die Gebühr für die Restabfallsäcke entsteht bei Erwerb der Restabfallsäcke und ist sofort an der Vertriebsstelle bar zu entrichten.

(4) Die Gebührenpflicht für die Anlieferung von Abfällen auf der Abfallentsorgungsanlage gemäß § 3 Abs. 2 entsteht mit der Annahme von Abfällen auf der Abfallentsorgungsanlage.

(5) Die Gebührenpflicht für die Anlieferung von geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen gemäß § 3 Abs. 3 entsteht mit der Annahme von Abfällen an der stationären Annahmestelle des beauftragten Dritten.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr nach § 2 Abs. 2 wird von der Stadt durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

(2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 für ein Kalenderjahr werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Sie können auf Antrag auch in einem Jahresbetrag am 01.07. des laufenden Kalenderjahres entrichtet werden. Die Gebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes ist beim Erwerb des Abfallsackes zu entrichten.

(3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 4 wird nach 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

Für die Berechnung der Gebühr über 40 kg/Anlieferung wird das auf dem Wiegesschein ausgewiesene tatsächliche Ladegewicht zugrunde gelegt.

(4) Die Gebühr nach § 2 Abs. 5 wird nach 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Gebühr wird die auf dem Übernahmeschein ausgewiesene Menge der jeweiligen Abfallart zugrunde gelegt.

§ 6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen.

Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 20.11.2025

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Anhang I zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) 2026 der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 19.11.2025

Gebühr für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus bis 40 kg/Anlieferung: Pauschalgebühr 4 €/Anlieferung

Gebühr für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus über 40 kg

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	176,74 €
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	176,74 €
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	176,74 €
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	176,74 €
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	176,74 €
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	176,74 €
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	176,74 €
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	176,74 €
03 03 99	Abfälle a. n. g.	176,74 €
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	176,74 €
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	176,74 €
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	176,74 €
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	176,74 €
07 06 99	Abfälle a. n. g.	176,74 €
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	176,74 €
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	176,74 €

Fortsetzung auf Seite 4

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 3		08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen	176,74 €	20 01 01 Papier und Pappe	176,74 €	05 01 11 * Abfälle aus der	0,61 €
09 01 08 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		176,74 €	20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	176,74 €	05 01 12 * säreuhaltige Öle	0,61 €	
10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt		176,74 €	20 01 11 Textilien	176,74 €	05 01 15 * gebrauchte Filtertöne	1,05 €	
10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung		176,74 €	20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt	176,74 €	05 06 01 * Säuretere	2,05 €	
10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen		176,74 €	20 01 39 Kunststoffe	176,74 €	05 06 03 * andere Teere	2,05 €	
10 12 08 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		176,74 €	20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle	176,74 €	05 07 01 * quecksilberhaltige Abfälle	7,33 €	
12 01 05 Kunststoffspäne und -drehsäpne		176,74 €	20 03 02 Marktabfälle	176,74 €	06 01 01 * Schwefelsäure und schweflige Säure	1,14 €	
12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen		176,74 €	20 03 03 Straßenkehricht	176,74 €	06 01 02 * Salzsäure	1,14 €	
15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe		176,74 €	20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung	176,74 €	06 01 03 * Flussäure	2,62 €	
15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff		176,74 €	20 03 07 Sperrmüll	141,37 €	06 01 04 * Phosphorsäure und phosphorige Säure	1,31 €	
15 01 03 Verpackungen aus Holz		176,74 €	20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.	176,74 €	06 01 05 * Salpetersäure und salpetrige Säure	3,05 €	
15 01 06 gemischte Verpackungen		176,74 €			06 01 06 * andere Säuren	3,05 €	
15 01 07 Verpackungen aus Glas		176,74 €			06 02 01 * Calciumhydroxid	0,50 €	
15 01 09 Verpackungen aus Textilien		176,74 €			06 02 03 * Ammoniumhydroxid	1,77 €	
15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen		176,74 €			06 02 04 * Natrium- und Kaliumhydroxid	0,50 €	
16 01 19 Kunststoffe		176,74 €			06 02 05 * andere Basen	1,31 €	
16 01 20 Glas (Fahrzeuge)		176,74 €			06 03 11 * feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	4,08 €	
16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen		176,74 €			06 03 13 * feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	4,08 €	
17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik		176,74 €			06 03 15 * Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	4,08 €	
17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen		176,74 €			06 04 03 * arsenhaltige Abfälle	4,00 €	
17 02 02 Glas (Bau- und Abbruch)		176,74 €			06 04 04 * quecksilberhaltige Abfälle	5,73 €	
17 02 03 Kunststoff		176,74 €			06 04 05 * Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	1,21 €	
17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen		176,74 €			06 05 02 * Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,61 €	
17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen		176,74 €			06 06 02 * Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	4,08 €	
17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen		176,74 €			06 07 01 * asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	0,21 €	
17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt		176,74 €			06 07 02 * Aktivkohle aus der Chlorherstellung	1,05 €	
17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt		176,74 €			06 07 03 * quecksilberhaltige Bariumsulfatschlamm	7,33 €	
17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt		176,74 €			06 07 04 * Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktäsure	3,05 €	
17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen		176,74 €			06 08 02 * Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	3,23 €	
17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen		176,74 €			06 09 03 * Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	3,23 €	
19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände		176,74 €			06 10 02 * Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3,23 €	
19 08 02 Sandfangrückstände		176,74 €			06 13 01 * anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	5,43 €	
19 09 04 gebrauchte Aktivkohle		176,74 €			06 13 02 * gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	1,05 €	
19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		176,74 €			06 13 04 * Abfälle aus der Asbestverarbeitung	0,21 €	
19 12 01 Papier und Pappe		176,74 €			06 13 05 * Ofen- und Kaminruß	1,05 €	
19 12 04 Kunststoff und Gummi		176,74 €			07 01 01 * wässrige Waschlüssigkeiten und Mutterlaugen	3,23 €	
19 12 05 Glas (Abfallbehandlung)		176,74 €			07 01 03 * halogenorganische Lösemittel, Waschlüssigkeiten und Mutterlaugen	3,23 €	
19 12 07 Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 191206 fällt		176,74 €			07 01 04 * andere organische Lösemittel, Waschlüssigkeiten und Mutterlaugen	3,23 €	
19 12 08 Textilien		176,74 €			07 01 07 * halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,91 €	
19 12 09 Mineralien (z. B. Sand, Steine)		176,74 €			07 01 08 * andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,21 €	
19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen		176,74 €			07 01 09 * halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,05 €	
					07 01 10 * andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,05 €	
					07 01 11 * Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,05 €	
					07 02 01 * wässrige Waschlüssigkeiten und Mutterlaugen	1,91 €	
					07 02 03 * halogenorganische Lösemittel, Waschlüssigkeiten und Mutterlaugen	1,91 €	
					07 02 04 * andere organische Lösemittel, Waschlüssigkeiten und Mutterlaugen	1,91 €	
					07 02 07 * halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,91 €	

AMTLICHER TEIL

07 02 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,21 €	07 06 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,05 €	09 01 13 *	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	1,17 €
07 02 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,05 €	07 06 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,05 €	10 01 04 *	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	1,21 €
07 02 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,05 €	07 06 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,05 €	10 01 09 *	Schwefelsäure	1,14 €
07 02 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,05 €	07 07 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3,23 €	10 01 13 *	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	1,21 €
07 02 14 *	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,91 €	07 07 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3,23 €	10 01 14 *	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,21 €
07 02 16 *	Abfälle, die gefährliche Silicon enthalten	1,91 €	07 07 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3,23 €	10 01 16 *	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,21 €
07 03 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,39 €	07 07 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,91 €	10 01 18 *	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,21 €
07 03 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,39 €	07 07 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,21 €	10 01 20 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,21 €
07 03 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,39 €	07 07 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,05 €	10 01 22 *	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,21 €
07 03 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,91 €	07 07 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,05 €	10 02 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,21 €
07 03 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,21 €	07 07 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,05 €	10 02 11 *	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	1,21 €
07 03 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,05 €	08 01 11 *	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,86 €	10 02 13 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,21 €
07 03 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,05 €	08 01 13 *	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,39 €	10 03 04 *	Schlacken aus der Erstschnelze	0,92 €
07 03 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,05 €	08 01 15 *	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,39 €	10 03 08 *	Salzschlacken aus der Zweitsschnelze	1,14 €
07 04 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3,23 €	08 01 17 *	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,39 €	10 03 09 *	schwarze Kräten aus der Zweitsschnelze	1,21 €
07 04 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3,23 €	08 01 19 *	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,39 €	10 03 15 *	Abschamau, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	1,21 €
07 04 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3,23 €	08 01 21 *	Farb- oder Lackentfernerabfälle	1,39 €	10 03 17 *	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	1,21 €
07 04 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,91 €	08 03 12 *	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,39 €	10 03 19 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,21 €
07 04 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,21 €	08 03 14 *	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	1,39 €	10 03 21 *	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	1,21 €
07 04 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,05 €	08 03 16 *	Abfälle von Atzlösungen	1,39 €	10 03 23 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,21 €
07 04 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,05 €	08 03 17 *	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,39 €	08 03 19 *	Dispersionsöl	1,39 €
07 04 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,05 €	08 04 09 *	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,75 €	10 03 25 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,21 €
07 04 13 *	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,05 €	08 04 11 *	wässrige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,75 €	10 03 27 *	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	1,21 €
07 05 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3,23 €	08 04 13 *	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,75 €	10 03 29 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Kräten	1,21 €
07 05 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3,23 €	08 04 15 *	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,75 €	10 04 01 *	Schlacken (Erst- und Zweitsschnelze)	0,92 €
07 05 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3,23 €	08 04 17 *	ölhaltige Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Kräten	1,75 €	10 04 02 *	Kräten und Abschamau (Erst- und Zweitsschnelze)	1,21 €
07 05 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,91 €	08 04 19 *	Calciumarsenat	4,08 €	09 01 01 *	Kräten und Abschamau (Erst- und Zweitsschnelze)	1,21 €
07 05 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,20 €	08 05 01 *	Filterstaub	3,15 €	09 01 02 *	Öl, Fette, Fette und Öle	2,21 €
07 05 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,05 €	09 01 03 *	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	1,35 €	09 01 03 *	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	1,35 €
07 05 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	1,05 €	09 01 04 *	Öl, Fette, Fette und Öle	1,00 €	09 01 04 *	Öl, Fette, Fette und Öle	1,00 €
07 05 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,05 €	09 01 05 *	Öl, Fette, Fette und Öle	1,00 €	09 01 05 *	Öl, Fette, Fette und Öle	1,00 €
07 05 13 *	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,05 €	09 01 06 *	Öl, Fette, Fette und Öle	1,00 €	09 01 06 *	Öl, Fette, Fette und Öle	1,00 €
07 06 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,91 €	09 01 07 *	Öl, Fette, Fette und Öle	1,00 €	09 01 07 *	Öl, Fette, Fette und Öle	1,00 €
07 06 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,91 €	09 01 08 *	Öl, Fette, Fette und Öle	1,00 €	09 01 08 *	Öl, Fette, Fette und Öle	1,00 €
07 06 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,91 €	09 01 09 *	Öl, Fette, Fette und Öle	1,00 €	09 01 09 *	Öl, Fette, Fette und Öle	1,00 €
07 06 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,91 €	09 01 10 *	Öl, Fette, Fette und Öle	1,00 €	09 01 10 *	Öl, Fette, Fette und Öle	1,00 €
07 06 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,61 €	09 01 11 *	Öl, Fette, Fette und Öle	1,00 €	09 01 11 *	Öl, Fette, Fette und Öle	1,00 €

Fortsetzung auf Seite 6

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 5

10 06 03 *	Filterstaub	11 01 07 *	alkalische Beizlösungen	2,62 €	13 03 08 *	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,63 €
10 06 06 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	11 01 08 *	Phosphatierschlämme	2,62 €	13 03 09 *	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,63 €
10 06 07 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	11 01 09 *	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	2,62 €	13 03 10 *	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,63 €
10 06 09 *	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	11 01 11 *	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	2,62 €	13 04 01 *	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	0,63 €
10 07 07 *	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	11 01 13 *	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	2,62 €	13 04 02 *	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	0,63 €
10 08 08 *	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	11 01 15 *	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustrauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	2,62 €	13 04 03 *	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	0,63 €
10 08 10 *	Krätsen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	11 01 16 *	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustrauscherharze	2,62 €	13 05 01 *	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	0,63 €
10 08 12 *	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	11 01 98 *	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,62 €	13 05 02 *	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	0,63 €
10 08 15 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	11 02 02 *	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	1,21 €	13 05 03 *	Schlämme aus Einlaufschächten	0,63 €
10 08 17 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	11 02 05 *	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	1,21 €	13 05 06 *	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	0,63 €
10 08 19 *	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	11 02 07 *	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,21 €	13 05 07 *	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	0,63 €
10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	11 03 01 *	cyanidhaltige Abfälle	1,21 €	13 05 08 *	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	0,63 €
10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	11 03 02 *	andere Abfälle	1,21 €	13 07 01 *	Heizöl und Diesel	0,63 €
10 09 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	11 05 03 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,21 €	13 07 02 *	Benzin	0,63 €
10 09 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	11 05 04 *	gebrauchte Flussmittel	1,21 €	13 07 03 *	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	0,91 €
10 09 13 *	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 06 *	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	1,21 €	13 08 01 *	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	0,63 €
10 09 15 *	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 07 *	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	1,21 €	13 08 02 *	andere Emulsionen	0,63 €
10 10 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	12 01 08 *	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	1,21 €	13 08 99 *	Abfälle a. n. g.	3,95 €
10 10 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	12 01 09 *	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	1,21 €	14 06 01 *	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	4,00 €
10 10 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	12 01 10 *	synthetische Bearbeitungsöle	1,21 €	14 06 02 *	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,99 €
10 10 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 12 *	gebrauchte Wachse und Fette	1,21 €	14 06 03 *	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,75 €
10 10 13 *	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 14 *	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	1,21 €	14 06 04 *	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	2,15 €
10 10 15 *	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 16 *	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,21 €	14 06 05 *	Schlämme oder feste Abfälle, die die anderen Lösemittel enthalten	2,15 €
10 11 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	12 01 18 *	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	1,21 €	15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,91 €
10 11 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	12 01 19 *	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	1,21 €	15 01 11 *	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	1,28 €
10 11 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	12 01 20 *	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,21 €	15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,36 €
10 11 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	12 03 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten	1,21 €	16 01 04 *	Altfahrzeuge	1,28 €
10 11 13 *	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	12 03 02 *	Abfälle aus der Dampfentfettung	1,21 €	16 01 07 *	Ölfilter	1,48 €
10 11 15 *	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	13 01 01 *	Hydrauliköle, die PCB enthalten	1,21 €	16 01 08 *	quecksilberhaltige Bauteile	7,33 €
10 11 09 *	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	13 01 04 *	chlorierte Emulsionen	1,21 €	16 01 09 *	Bauteile, die PCB enthalten	4,67 €
10 11 11 *	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)	13 01 05 *	nichtchlorierte Emulsionen	1,21 €	16 01 10 *	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	1
10 11 13 *	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	13 01 09 *	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	1,21 €	16 01 11 *	asbesthaltige Bremsbeläge	0,92 €
10 11 15 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	13 01 10 *	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	1,21 €	16 01 13 *	Bremsflüssigkeiten	1,48 €
10 11 17 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	13 01 11 *	synthetische Hydrauliköle	1,21 €	16 01 14 *	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,41 €
10 11 19 *	feste Abfälle aus der betriebeigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	13 01 12 *	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	1,21 €	16 01 21 *	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	0,99 €
10 12 09 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	13 01 13 *	andere Hydrauliköle	1,21 €	16 02 09 *	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	4,67 €
10 12 11 *	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	13 02 04 *	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	1,21 €	16 02 10 *	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	4,67 €
10 13 12 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	13 02 05 *	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	1,21 €	16 02 11 *	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	4,00 €
10 14 01 *	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	13 02 06 *	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	1,21 €	16 02 12 *	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	0,99 €
11 01 05 *	saure Beizlösungen	13 02 07 *	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	1,21 €	16 02 13 *	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	0,99 €
11 01 06 *	Säuren a. n. g.	13 02 08 *	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	1,21 €	16 02 15 *	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	4,08 €
		13 03 01 *	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	1,21 €			
		13 03 06 *	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	1,21 €			
		13 03 07 *	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	7,25 €			
				2,62 €			
				2,62 €			

AMTLICHER TEIL

16 03 03 *	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	4,08 €	17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	0,92 €	19 08 06 *	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	1,77 €
16 03 05 *	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	4,08 €	17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe	0,21 €	19 08 07 *	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	1,77 €
16 03 07 *	metallisches Quecksilber	6,01 €	17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,92 €	19 08 08 *	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	1,77 €
16 04 01 *	Munitonsabfälle	1	17 09 01 *	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	4,00 €	19 08 10 *	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	0,63 €
16 04 02 *	Feuerwerkskörperabfälle	1	17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	4,67 €	19 08 11 *	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,63 €
16 04 03 *	andere Explosivabfälle	1	17 09 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	0,89 €	19 08 13 *	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,63 €
16 05 04 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halogenen)	2,48 €	18 01 03 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1	19 10 03 *	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	2,21 €
16 05 06 *	Laborgemischalkalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborgemischalkalien	6,07 €	18 01 06 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	4,08 €	19 10 05 *	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,10 €
16 05 07 *	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	6,07 €	18 01 08 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1	19 11 01 *	gebrauchte Filtertöne	1,05 €
16 05 08 *	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,37 €	18 01 10 *	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	7,33 €	19 11 02 *	Säureteere	2,05 €
16 06 01 *	Bleibatterien	0,29 €	18 02 02 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1	19 11 03 *	wässrige flüssige Abfälle	1,21 €
16 06 02 *	Ni-Cd-Batterien	3,37 €	18 02 05 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1	19 11 04 *	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	2,21 €
16 06 03 *	Quecksilber enthaltende Batterien	7,33 €	18 02 07 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1	19 11 05 *	Schlämme aus der betriebs-eigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,63 €
16 06 06 *	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	1,31 €	19 01 05 *	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	1	19 11 07 *	Abfälle aus der Abgasreinigung	1,35 €
16 07 08 *	ölhaltige Abfälle	1,28 €	19 01 06 *	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	1	19 12 06 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,14 €
16 07 09 *	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	4,00 €	19 01 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1	19 12 11 *	sonstige Abfälle (einschließlich Material-mischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	2,21 €
16 08 02 *	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	2,15 €	19 01 10 *	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	1	19 13 01 *	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
16 08 05 *	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	2,15 €	19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	1	19 13 03 *	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,63 €
16 08 06 *	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	2,15 €	19 01 13 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1	19 13 05 *	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,63 €
16 08 07 *	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,15 €	19 01 15 *	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1	19 13 07 *	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,63 €
16 09 01 *	Permananate, z. B. Kaliumpermanganat	2,15 €	19 01 17 *	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1	20 01 13 *	Lösmittel	2,13 €
16 09 02 *	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium oder Natriumchromat	2,15 €	19 02 04 *	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	1	20 01 14 *	Säuren	3,37 €
16 09 03 *	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	2,15 €	19 02 05 *	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1	20 01 15 *	Laugen	3,37 €
16 09 04 *	oxidierende Stoffe a. n. g.	4,08 €	19 02 07 *	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	0,63 €	20 01 17 *	Fotochemikalien	3,37 €
16 10 01 *	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	4,08 €	19 02 08 *	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,35 €	20 01 19 *	Pestizide	3,37 €
16 10 03 *	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	4,08 €	19 02 09 *	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,35 €	20 01 21 *	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	7,25 €
16 11 01 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,91 €	19 02 11 *	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,35 €	20 01 23 *	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlen-wasserstoffe enthalten	7,25 €
16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,91 €	19 03 04 *	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	1,35 €	20 01 26 *	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	0,74 €
16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,91 €	19 03 06 *	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	1,35 €	20 01 27 *	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstarze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,41 €
17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €	19 03 08 *	teilweise stabilisiertes Quecksilber	6,01 €	20 01 29 *	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	5,63 €
17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,49 €	19 04 02 *	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	2,21 €	20 01 31 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1
17 03 01 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische	1,12 €	19 04 03 *	nicht verglaste Festphase	2,21 €	20 01 33 *	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	7,14 €
17 03 03 *	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	1,11 €	19 07 02 *	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	18,88 €	20 01 35 *	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	7,25 €
17 04 09 *	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,48 €				20 01 37 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,14 €
17 04 10 *	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,48 €						
17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €						
17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	0,92 €						
17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	0,92 €						
17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält	0,21 €						

1 keine Annahme an der stationären Annahmestelle möglich

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung**1. Satzung
zur Änderung
der Satzung der
Stadt Cottbus/Chósebuz****über die
Abwasserbeseitigung und
den Anschluss an die öffentliche
Abwasserbeseitigungseinrichtung
und ihre Benutzung
für die Ortsteile
Roggosen, Sergen,
Gablenz, Neuhausen,
Groß Döbbern, Klein Döbbern,
Groß Oßnig, Koppatz,
Laubsdorf, Komptendorf,
Frauendorf und Kathlow
der Gemeinde
Neuhausen/Spree
(Abwassersatzung –
Gemeinde Neuhausen/Spree)**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.11.2025 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree vom 19.12.2018 beschlossen:

Art. 1

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2018 beschlossene, im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuz 14/2018 vom 29.12.2018 veröffentlichte und zum 01.01.2019 in Kraft getretene Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassersatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Begriffsbestimmungen Nummer 13 wird wie folgt neu gefasst:

.13. Kleingartenanlagen/Kleingärten

Kleingartenanlagen sind Gärten, die dem Nutzer zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung – insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung – dienen und in einem flächenmäßigen Verbund mit gleichartig genutzten Arealen liegen. Der Kleingarten kann dem Bundeskleingartengesetz unterliegen. Kleingärten, außerhalb von Kleingartenanlagen, die in keinem flächenmäßigen Verbund mit gleichartig genutzten Arealen liegen, sowie Erholungs- und Wochenendgrundstücke werden den Parzellen in Kleingartenanlagen gleichgestellt.“

2. § 9 Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(11) Zur Durchführung der Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Kleinkläranlage und der abflusslosen Sammelgrube durch den Anschlussnehmer mindestens 2 Wochen vor Abfuhr bei dem durch die Stadt beauftragten Dritten anzumelden.
Die Anmeldung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen.“

3. § 9 Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben wird nach Absatz 19 um den Absatz 20 erweitert:

„(20) Abweichend von der Regelung des Abs. 11 erfolgt die mobile Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen in Kleingartenanlagen und Wochenendsiedlungen in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorstand und dem von der Stadt beauftragten Dritten zu einem einheitlichen Termin.“

Der Entleerungsbedarf ist durch den Vorstand der Kleingartenanlage und Wochenendsiedlung spätestens 2 Wochen vor dem Termin beim durch die Stadt beauftragten Dritten anzumelden.“

Art. 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassersatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 20.11.2025

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Gebührensatz

- 1) Die Mengengebühr (Entsorgungsgebühr) für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt **5,75 Euro/m³**.
- 2) Für die kanalnetzgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser wird eine monatliche Grundgebühr erhoben. Sie beträgt in Abhängigkeit von der Dimension des Wasserzählers für den Frischwasserbezug für

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Zählergröße SW nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr je Zähler/Monat
QN 2,5	Q3 4	6,11 Euro
QN 6	Q3 10	14,66 Euro
QN 10	Q3 16	24,44 Euro
Zähler- bezeichnung	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr je Zähler/Monat
QN 15	Q3 24	36,66 Euro

- 3) Die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen beinhaltet die Entleerung der Grube, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.

Die Entsorgungsgebühren betragen ab dem 01.01.2026

- a) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben **14,87 Euro/m³**
- b) für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen **18,05 Euro/m³**
- c) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von mindestens 10 Kubikmeter aufweist, **14,09 Euro/m³**
- d) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von weniger als 10 Kubikmeter aufweist, **28,43 Euro/m³**

Im Leistungsumfang der gemäß den Punkten a) bis d) erhobenen Entsorgungsgebühren ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 15 m Länge enthalten. Muss für das Absaugen ein längerer Schlauch verwendet werden, so wird für jede weitere angefangene 5 Meter Schlauchlänge ein Zuschlag von **6,06 Euro** je Absaugvorgang berechnet.

- 4) Die Gebühr für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 9 Abs. 19 der Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz für das Gebiet der Gemeinde Neuhausen/Spree (Eil- und Notentsorgung) beträgt **105,84 Euro** pro Entsorgung zusätzlich zur Gebühr nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung.“

Art. 2

Diese 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 20.11.2025

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

**2. Satzung
zur Änderung
der Satzung der
Stadt Cottbus/Chósebuz
über die
Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der
öffentlichen Einrichtungen zur
Schmutzwasserbeseitigung
(Schmutzwassergebührensatzung)
vom 22.11.2023**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.11.2023 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 22.11.2023 beschlossen:

Artikel 1

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 22.11.2023 beschlossene, im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuz 23/2023 vom 09.12.2023 veröffentlichte und zum 01.01.2024 in Kraft getretene Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 22.11.2023 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 22.11.2023, beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.2024, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuz 25/2024 vom 28.12.2024, in Kraft getreten zum 01.01.2025, wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 4
Gebührensätze**

- (1) Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung, zur Beseitigung aus zentralen öffentlichen Sammelgruben sowie zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, von Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendniedersiedlungen und von Einzelgärten beträgt **3,93 Euro/m³**.
- (2) Die Mengengebühr für die Beseitigung des nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt **15,76 Euro/m³**.
- (3) Die Mengengebühr für die Beseitigung von Schmutzwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und den Erholungs- und Wochenendniedersiedlungen beträgt **24,76 Euro/m³**.
- (4) In folgenden Fällen wird ein Zuschlag zur Mengengebühr erhoben:
 - a) Die Anmeldung hat gemäß § 14 Abs. 4 Schmutzwassersatzung spätestens 10 Werkstage vor dem gewünschten Entleerungsbedarf zu erfolgen. Verlangt der Gebührenpflichtige wegen nicht rechtzeitiger Anmeldung einen Entsorgungstermin innerhalb von neun Werktagen nach Anmeldung, wird ebenso wie bei einer Abholung an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag in Höhe von **110,93 Euro je Entsorgung und Grundstück** erhoben. Der gleiche Zuschlag wird erhoben, wenn nach § 14 Abs. 7 Schmutzwassersatzung eine Entsorgung ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes durchgeführt wird.
 - b) In den Fällen des § 14 Abs. 6 Schmutzwassersatzung ist durch den Vorstand der Kleingartenanlage der Entleerungsbedarf der abfluss-

losen Sammelgruben für die jeweiligen Parzellen spätestens zwei Wochen vor dem abgestimmten einheitlichen Termin (Rollplantermin) bei dem von der Stadt beauftragten Dritten anzumelden. Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung der Abfuhr (Nachmeldungen) wird ebenso wie bei Entsorgungen außerhalb des Rollplantermins ein Zuschlag in Höhe von **110,93 Euro je Entsorgung und Parzelle** erhoben.

- (5) Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt je Wohnseinheit und Jahr: **60,00 Euro**
- (6) Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 2 berechnet sich wie folgt:

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Zählergröße nach 75/33/EWG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr je Zähler/Jahr
Qn 2,5	Q3 4	150,00 Euro
Qn 6	Q3 10	360,00 Euro
Qn 10	Q3 16	600,00 Euro
Zählerbezeichnung	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr je Zähler/Jahr
DN 50	Q3 24	900,00 Euro
DN 80	Q3 64	2.400,00 Euro
DN 100	Q3 96	3.600,00 Euro
DN 150	Q3 240	9.000,00 Euro.

Artikel 2

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 22.11.2023 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 20.11.2025

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Amtliche Bekanntmachung

**2. Satzung
zur Änderung
der Satzung der Stadt
Cottbus/Chósebuz über die
Niederschlagswasserbeseitigung
und den Anschluss an die
öffentlichen Niederschlags-
wasserbeseitigungseinrichtungen
und ihre Benutzung im Gebiet der
Stadt Cottbus/Chósebuz
(Niederschlagswassersatzung)
vom 22.11.2023**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.11.2025 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuz (Niederschlagswassersatzung) vom 22.11.2023 beschlossen:

Artikel 1

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 22.11.2023 beschlossene, im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuz 23/2023 vom 09.12.2023 veröffentlichte und zum 01.01.2024 in Kraft getretene Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuz (Niederschlagswassersatzung) vom 22.11.2023 in der Fassung der

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuz (Niederschlagswassersatzung) vom 22.11.2023, beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.2024, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuz 25/2024 vom 28.12.2024, in Kraft getreten zum 01.01.2025, wird wie folgt geändert:

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 21
Gebührensatz**

Die jährliche Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage beträgt **1,24 €** je angefahnenem Quadratmeter anrechenbarer Fläche.“

Artikel 2

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuz (Niederschlagswassersatzung) vom 22.11.2023 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 20.11.2025

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 15. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 19.11.2025 veröffentlicht.

**Beschlüsse
der 15. Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Cottbus/Chósebuz
vom 19.11.2025**

I. Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr. Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-018/25 StVV	OB-018-15/25 StVV
OB-019/25 StVV	OB-019-15/25 StVV
OB-025/25 StVV	OB-025-15/25 StVV
OB-027/25 StVV	OB-027-15/25 StVV

Fortsetzung auf Seite 10

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 9			I-025/25 StVV	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) 2026 der Stadt Cottbus/Chósebuz mehrheitlich beschlossen	I-025-15/25 StVV	Antrags-Nr. AT-30/25	Sachverhalt Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz Antragsteller: Herr Dr. Bialas (Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung) einstimmig angenommen	Beschluss-Nr. AT-30-15/25	
OB-031/25 StVV	6. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz für die VIII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2024) einstimmig beschlossen	OB-031-15/25 StVV	I-026/25 StVV	7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) einstimmig beschlossen	I-026-15/25 StVV	AT-36/25			
I-017/25 StVV	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz einstimmig beschlossen	I-017-15/25 StVV					Budget der Jugendhilfeplanung für die Bereiche der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Förderung der Erziehung in Familien in der Stadt Cottbus/Chósebuz Antragsteller: Jugendhilfeausschuss mehrheitlich angenommen	AT-36-15/25	
I-020/25 StVV	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen zwischen der Stadt Cottbus/Chósebuz und dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster (AEV), Teil 2 einstimmig beschlossen	I-020-15/25 StVV	I-027/25 StVV	2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasser-gebührensatzung) vom 22.11.2023 mehrheitlich beschlossen	I-027-15/25 StVV	AT-38/25	Abrundungssatzung im Ortsteil Saspow Antragsteller: Fraktion CDU/Freie Wähler einstimmig angenommen	AT-38-15/25	
I-021/25 StVV	8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) einstimmig beschlossen	I-021-15/25 StVV				AT-43/25	Prüf- und Planungsauftrag zur Verwendung von Mitteln aus dem Bundes-Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ - Vorbereitung der Verwendung dieser Mittel für die Stadt Cottbus/Chósebuz Antragsteller: Fraktion SPD mehrheitlich angenommen	AT-43-15/25	
I-022/25 StVV	Aktualisierung des Abwasserbeseitigungs-konzeptes der Gemeinde Neuhausen/Spree - Teil Schmutzwasserentsorgung; Fortschreibung März 2025 einstimmig beschlossen	I-022-15/25 StVV	I-028/25 StVV	2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Niederschlags-wasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Niederschlags-wasserbeseitigungs-einrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuz (Niederschlags-wassersatzung) vom 22.11.2023 mehrheitlich beschlossen	I-028-15/25 StVV	AT-44/25	Prüfung einer monatlichen finanziellen Förderung für medizinische Studierende, die in der Stadt Cottbus/Chósebuz ärztlich oder zahnärztlich tätig werden wollen Antragsteller: Fraktion SPD mehrheitlich angenommen	AT-44-15/25	
I-023/25 StVV	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Abwasser-beseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasser-beseitigungseinrichtung und ihre Benutzung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassersatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) einstimmig beschlossen	I-023-15/25 StVV	II-054/25 StVV	Radverkehrskonzept Cottbus/Chósebuz 2035+ mehrheitlich beschlossen	II-054-15/25 StVV		Erarbeitung eines aktuellen Garagennutzungs-konzeptes für die Stadt Cottbus/Chósebuz Antragsteller: Fraktion CDU/Freie Wähler mehrheitlich angenommen	AT-45-15/25	
I-024/25 StVV	8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Straßenreinigungs-gebühren (Straßenreinigungs-gebührensatzung) mehrheitlich beschlossen	I-024-15/25 StVV	II-065/25 StVV	Bebauungsplan Nr. N/38/120 „Ernst-Heilmann-Weg“ - Fehrower Weg“ - Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit einstimmig beschlossen	II-065-15/25 StVV		II. Nicht öffentlicher Teil		
			II-069/25 StVV	Bebauungsplan Nr. W/52/122 „Nördliches Bahnumfeld WEST - Verwaltungs- und Technologiezentrum (TP 3)“ - Abwägungs- und Satzungsbeschluss einstimmig beschlossen	II-069-15/25 StVV		Vorlagen-Nr. I.1-024/25 StVV	Sachverhalt Vergleichsvorschlag zur Neuaufsetzung der laufenden Geldleistungen für Kindertages-pflegepersonen mehrheitlich beschlossen	Beschluss-Nr. I.1-024-15/25 StVV
								Cottbus/Chósebuz, 20.11.2025	
							gez. Tobias Schick		
							Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz		

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf Nr. N/38/120 „Ernst-Heilmann-Weg/ Fehrower Weg“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz hat in ihrer Sitzung am 19.11.2025 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. N/38/120 „Ernst-Heilmann-Weg/Fehrower Weg“ in der Fassung vom 30.09.2025 einschließlich der zugehörigen Begründung gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bauleitplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein Wohngebiet geschaffen werden. Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes wurde im Vergleich zur Vorentwurfssatzung um eine ca. 150 m² große Teilfläche im Süden erweitert, umfasst ein Gebiet von ca. 2,3 Hektar und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: Wohnbebauung der Windmühlensiedlung
- im Osten: Wohnbebauung der Windmühlensiedlung
- im Süden: Grünfläche bzw. Potentialfläche für perspektivische bauliche Entwicklungen
- im Westen: Gewerbegebiet TIP Nord

Die Lage des Plangebietes ist im Übrigen in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt. Maßgebend ist die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches im Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.09.2025.



Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.09.2025 mit der zugehörigen Begründung nebst Umweltbericht und weiteren wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Entsprechend werden die vorgenannten Unterlagen ins Internet im Zeitraum vom **08.12.2025 bis einschließlich 14.01.2026** unter www.cottbus.de/bauplanung eingestellt.

Ergänzend werden die Unterlagen im vorgenannten Zeitraum im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist können dort die Auslegungsunterlagen zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- | | |
|-------------|-------------------------|
| montags und | |
| mittwochs | von 07:00 bis 15:00 Uhr |
| dienstags | von 07:00 bis 17:00 Uhr |
| donnerstags | von 07:00 bis 18:00 Uhr |
| freitags | von 07:00 bis 13:00 Uhr |
| samstags | von 09:00 bis 12:00 Uhr |

Während dieser Zeit können zu den veröffentlichten Unterlagen Anregungen und Hinweise vorgebracht werden. Entsprechende Stellungnahmen sollen bis spätestens 14.01.2026 elektronisch per E-Mail an bauplanung@cottbus.de übermittelt oder bei Bedarf bis

spätestens 16.01.2026 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus gesendet werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, Einlassungen über das Planungsportal des Landes Brandenburg unter <https://bb.beteiligung.dipla.de> abzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zu diesem Planverfahren sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar, die ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:

Umweltbericht sowie in nachstehender Auflistung enthaltene Fachgutachten/Stellungnahmen:

- Studie zur Bewertung der Schutzgüter zum Eingriff/Ausgleich vom Oktober 2025
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Oktober 2025
- Schalltechnische Untersuchung vom 15.05.2025
- Konzept zum Umgang mit Zauneidechsen vom Januar 2025
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden vom 22.02.2024
- Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg (untere Forstbehörde) aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden vom 27.02.2024
- Stellungnahme des Fachbereiches Umwelt und Natur (untere Wasserbehörde, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde) aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden vom 08.03.2024

Als Teil der Begründung enthält der Umweltbericht umweltrelevante Informationen zur Bestandsaufnahme und zu Bewertungen des Umweltzustandes sowie die Prognose/Bewertung der Auswirkungen der Planung. Die Kernaussagen im Hinblick auf die Auswirkungen der Planung stellen sich im Umweltbericht und in den vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen und Stellungnahmen in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter wie folgt dar (Schutzgut – Kernaussagen und Art der vorhandenen Informationen):

Boden/Fläche

- Boden im Plangebiet charakterisiert sich weitgehend naturnah und unbelastet
- Neuversiegelung führt zu einem Verlust der Bodenfunktionen und beeinträchtigt das Schutzgut Boden erheblich
- Kompensation mittels Extensivierung von Ackerflächen außerhalb des B-Plangebietes (Umwandlung Ackerfläche in Grasland sowie Anlage Laubmischwald)
- Eingriff lässt sich damit vollständig ausgleichen
- darüber hinaus sind nicht überbaubare Grundstücksflächen im B-Plangeltungsbereich mittels Festsetzung grün bzw. gärtnerisch anzulegen
- ferner werden im B-Plan Festsetzungen zur Dachbegrünung und zur Begrenzung der Vollversiegelung von Stellplätzen aufgenommen

Wasser

- im Plangebiet keine Oberflächengewässer vorhanden
- Festsetzung der Niederschlagswasserversickerung vor Ort, sodass Grundwasserneubildung nicht erheblich beeinträchtigt wird
- mit Planung gehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf Schutzgut Wasser einher

Biotope/Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt

- keine gesetzlich geschützten Biototypen oder Pflanzenarten im Plangebiet vorhanden
- mit geplanten Maßnahmen zum Ausgleich für Schutzgut Boden wird der Eingriff in Schutzgut Biotope, Pflanzen und biologische Vielfalt multifunktional kompensiert
- Umwandlung Intensivacker in Laubmischwald bzw. in ruderale Grasfläche erhöht biologische Vielfalt am Standort der Ausgleichsflächen

- festgestellte relevante Artengruppen im Plangebiet mit Konfliktpotential: Reptilien (Zauneidechse) und Brutvögel (eruerte beeinträchtigte Brutvogelart: Star)
- durch Baumaßnahmen ist Störung und einhergehender Lebensraumverlust der vorgenannten Arten nicht auszuschließen
- Ausgleich Brutplatzverlust Star durch Anbringen von Nisthilfen im unmittelbaren Umfeld
- ferner Bauzeitenbeschränkung und ökologische Baubegleitungen als Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen
- Absammeln und Umsetzung in nahegelegenes Ersatzhabitat der Zauneidechsen möglich
- insgesamt erhebliche Beeinträchtigungen für Schutzgut, die jedoch mit beschriebenen Maßnahmen ausgeglichen bzw. vermieden werden können

Klima/Luft

- geringes Konfliktpotential, da Plangebiet im Bestand wenig dahingehende Funktionen für die Stadt innehaltet
- Vorhaben wirkt sich aufgrund seiner geringen Flächengröße nicht auf lokale Klima- und Luftverhältnisse aus (keine wesentliche Beeinflussung des Schutzgutes)
- festgesetzte Maßnahmen, wie insb. zur Dach- und Flächenbegrünung (u. a. zur Abkühlung), zur Versickerung des Niederschlagswassers und zur Baumpflanzung wirken sich positiv auf Schutzgut aus

Landschaft/Landschaftsbild

- Landschaftsraum besitzt aufgrund Lage und Naturnähe einen mittleren bis hohen landschaftsästhetischen Eigenwert
- Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes aufgrund der Überprägung des bisherigen naturnahen, grünen Charakters des Areals infolge der Wohngebietsentwicklung, mithin ein erhebliches Konfliktpotential bezüglich des Schutzgutes besteht
- Aufwertung des Landschaftsbildes am Standort der Ausgleichsflächen
- darüber hinaus tragen Festsetzungen zur Begründung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, zur Begrenzung der Vollversiegelung von Stellplätzen und zu Baumpflanzungen zur Attraktivierung es künftigen Orts- und Landschaftsbildes bei

Mensch/Gesundheit/Bevölkerung insgesamt

- dem Plangebiet wird infolge der Beschaffenheit und bedingt möglichen Zugänglichkeit keine allgemeine Siedlungs- und Erholungsfunktion sowie keine Aufenthaltsqualität zugeordnet
- Vorhabenrealisierung hat keine erheblichen Auswirkungen auf ansässige Bevölkerung
- positive Auswirkungen für Menschen und Bevölkerung insgesamt infolge der Wohngebietsentwicklung und der damit resultierenden Schaffung eines Angebotes an neuem, bedarfsgerechtem Wohnraum
- hohe Vorbelastung des Areals durch Schall- bzw. sonstige Immissionen (Verkehr und gewerbliche Nutzungen im Umfeld) und damit einhergehend erhebliche Beeinträchtigungen für zukünftige Bewohner
- keine Überschreitung der einschlägigen Orientierungswerte durch Gewerbelärm absehbar und Vermeidung unzulässig hoher Schallpegel in Innenräumen durch Gebäudeplanung möglich
- Überschreitung der Orientierungswerte aufgrund des Straßenverkehrslärms (Gesundungsgefährdungsgrenzen werden jedoch nicht erreicht), deren Auswirkungen sich mit Gegenmaßnahmen (passive Lärmschutzmaßnahmen) deutlich reduzieren lassen

Kultur- und sonstige Sachgüter

- keine Denkmale im Plangebiet vorhanden
- von der Planung sind keine schützenswerten Kultur- oder Sachgüter betroffen
- es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Fortsetzung auf Seite 12

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 11

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Cottbus/Chósebuz, 21.11.2025

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Öffentliche Bekanntmachung
Änderung des
Abfuhrunternehmens für
die dezentrale Entsorgung
von Schmutzwasser aus
abflusslosen Sammelgruben
und von nicht separiertem
Klärschlamm aus
Kleinkläranlagen ab dem
01.01.2026

Gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuz (Schmutzwassersatzung) sind die Anschlussnehmer, die auf ihrem Grundstück eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betreiben, verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser in die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube einzuleiten und das in die Sammelgruben eingeleitete Schmutzwasser und den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen durch die Stadt oder die von ihr beauftragten Dritten dezentral entsorgen zu lassen.

Ab dem 01.01.2026 erfolgt die Entnahme und der Transport des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen im gesamten Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuz **ausschließlich** über die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG.

Die Anmeldungen und die Vereinbarung der Abfuhrtermine sind unter dem nachfolgenden Kontakt und zu den folgenden Zeiten möglich:

LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG
Berliner Straße 20/21, 03046 Cottbus

Telefon: 0355 350-1224 oder 0355 350-0;
Fax: 0355 350-1229
E-Mail: abfuhr@lausitzer-wasser.de

Montag bis
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
Montag bis
Mittwoch von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Die Abfuhr selbst erfolgt durch die BRAIN Brandenburg Innovation GmbH als eine hundertprozentige Tochter der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG.

Bestehende Daueraufträge bei der Firma Hanschke Containerdienst enden zum 31.12.2025 und sind bei Bedarf über die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG neu zu vereinbaren.

Die Organisation der dezentralen Entsorgung ist in § 14 der Schmutzwassersatzung geregelt und die darin enthaltenden Fristen und Regelungen sind zu beachten, um unnötige Zuschläge zu vermeiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben **mindestens einmal im Kalenderjahr** vorzunehmen ist.

Der Entleerungsbedarf ist rechtzeitig nach den in § 14 Abs. 4 und Abs. 6 genannten Fristen telefonisch, per Fax oder E-Mail bei der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG anzumelden.

Nach § 14 Absatz 4 der Schmutzwassersatzung ist ein **Abfuhrtermin spätestens 10 Werktagen** vor dem Entleerungsbedarf von Schmutzwasser aus zentralen öffentlichen Sammelgruben sowie zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bei LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zu vereinbaren.

Für die Anmeldung ist durch den Anschlussnehmer die Schmutzwasserkundennummer anzugeben und folgende Angaben sind mitzuteilen:

- Name und Anschrift des Anschlussnehmers,
- Adresse des zu entsorgenden Grundstücks,
- Adresse bei abweichender Anschrift des Anschlussnehmers,
- Telefon- bzw. Fax-Nr. für die Benachrichtigung zur Abfuhr,
- Art der zu entsorgenden Anlage, die voraussichtliche Menge und weitere Hinweise.

(Die Schmutzwasserkundennummer finden Sie auf den bisherigen Gebührenbescheiden der Stadt Cottbus/Chósebuz).

Für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen (Rollplan) sind die **Anmeldelisten durch den Vorstand spätestens zwei Wochen** vor dem abgestimmten Rollplantermin an die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zu übergeben.

Cottbus/Chósebuz, 25.11.2025

gez. Heike Reinschke
Leiterin des Amtes für Abwasserentsorgung/Wasser

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz i. V. m. § 50 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **15. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chósebuz**

am Mittwoch, den 10.12.2025, um 17:00 Uhr
Stadthaus, Ratssaal, Erich Kästner Platz 1,
03046 Cottbus, stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 03.12.2025

Tagesordnung

15. Sitzung des Hauptausschusses
der Stadt Cottbus/Chósebuz
 am Mittwoch, den 10.12.2025, um 17:00 Uhr,
 Stadthaus, Ratssaal, Erich Kästner Platz 1,
 03046 Cottbus

I. Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung**
- 2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**
- 3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung**
- 4. Bestätigung der Tagesordnung**
- 5. Einwohnerfragestunde**

5.1 Anfrage zur Baumbilanz **EWA-149/25**

- | | | |
|-----------|--|-------------------|
| 5.2 | Stadtverordneten-Informationssystem
Anfragsteller:
Herr Holzhause | EWA-152/25 |
| 5.3 | „Sanierung“
Kita Pfiffikus
Anfragstellerin:
Frau Milius | EWA-165/25 |
| 6. | Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung | |
| 6.1 | Anfrage zur Veröffentlichung von Inseraten durch die Stadt Cottbus
Anfragsteller:
Fraktion AfD | AN-145/25 |
| 6.2 | Sachstandsanfrage zum Antrag AT-32/24
Anfragsteller:
Fraktion AfD | AN-153/25 |
| 6.3 | Nachfrage zur Anfrage AN-138/25
„Haus der Wohnhilfe – Hinschauen“
Anfragsteller:
Fraktion AfD | AN-154/25 |
| 6.4 | Nachfrage zur Antwort auf AN-144/25:
Unterstützungsleistungen für Vielfalts-, interkulturelle und Statement-Veranstaltungen
Anfragsteller:
Fraktion AfD | AN-155/25 |
| 6.5 | Anfrage zu Tätigkeiten im Bereich „Prävention und Geheimschutz“ in den vergangenen zehn Jahren
Anfragsteller:
Fraktion AfD | AN-156/25 |
| 6.6 | Anfrage zur zeitlichen Befristung von Leistungen der Eingliederungshilfe an Cottbuser Schulen
Anfragsteller:
Fraktion AfD | AN-157/25 |
| 6.7 | Einführung der Bezahlkarte für Bürgergeld-empfänger:innen – Auswirkungen auf die Stadt Cottbus/Chósebuz
Anfragsteller:
Fraktion Die Linke | AN-160/25 |
| 6.8 | Geplante Kürzungsmaßnahmen bei Weiterbildungsbudgets im Haushaltsentwurf 2026
Anfragsteller:
Fraktion Die Linke | AN-161/25 |
| 6.9 | Prüfung der Rechtskonformität der Vorlage zu verkaufsoffenen Sonntagen 2026
Anfragsteller:
Fraktion Die Linke | AN-163/25 |
| 6.10 | Vorgehen der Stadt Cottbus gegen rechtsextremistische Angriffe
Anfragsteller:
Stadtverordnete Maja Wallstein | AN-164/25 |
| 7. | Berichte und Informationen | |
| 7.1 | Oberbürgermeister Berichterstatter:
Herr Schick | |

AMTLICHER TEIL

7.2	Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Berichterstatter: Herr Dr. Bialas	8.15 Nahverkehrsplan der Stadt Cottbus/Chóśebuz für die Jahre 2026 bis 2030	II-067/25 StVV	II. Nicht öffentlicher Teil
7.3	Vorsitzender des Hauptausschusses Berichterstatter: Herr Dr. Biesecke	8.16 Beendigung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. N/34/131 „Wohngebiet Feldstraße“	II-073/25 StVV	1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
7.4	Petitionen Berichterstatter: Herr Dr. Biesecke	8.17 Namensgebung für die neu zu errichtende Erschließungsstraße im Bebauungsplan Nr. N/33/118 „Saspower Grünstraße“ im Ortsteil Saspow/Zaspy	II.1-021/25 StVV	2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung Es liegen keine Anfragen vor.
8. Vorlagen der Verwaltung		8.18 Namensgebung der Erschließungsstraßen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W/40/116 „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1 im Ortsteil Ströbitz/Strobice	II.1-024/25 StVV	3. Berichte und Informationen
8.1	Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebes „Jugendkulturzentrum Glad-House“, Ergebnisverwendung sowie Entlastung der Werkleitung	8.19 Allgemeine Grundsätze der Personalplanung und -entwicklung - Teil 3 „Personalentwicklungskonzept“	II.1-027/25 StVV	3.1 Oberbürgermeister Berichterstatter: Herr Schick
8.2	Feststellung Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“, Ergebnisverwendung sowie Entlastung der Werkleitung	8.20 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2026	III.1-016/25 StVV	3.2 Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Berichterstatter: Herr Dr. Bialas
8.3	Feststellung Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“, Ergebnisverwendung sowie Entlastung der Werkleitung	9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung		3.3 Vorsitzender des Hauptausschusses Berichterstatter: Herr Dr. Biesecke
8.4	Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2026	9.1. Rücknahme der Kündigung von Garagenpachtverträgen zum 31.12.2025 Antragsteller: Fraktion AfD	AT-34/25	4. Vorlagen der Verwaltung
8.5	Gründung der Lausitz Science Park GmbH	9.2. Ergänzung eines Einsatzgeldes für Ehrenamtliche in der Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus besonderem Anlass für ehrenamtlich und nebenberuflich tätige Angehörige der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes	AT-42/25	OB-34/25 StVV
8.6	Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Jugendkulturzentrum Glad-House“ für das Jahr 2026	Stadt Cottbus/Chóśebuz Antragsteller: Fraktion SPD		III.1-013/25 StVV
8.7	Sitzungsplan der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse für das Jahr 2026	9.3. Verbindliche Zusage des Verzichts auf Mieterhöhungen bei Mietgaragen auf ehemaligem Pachtland im Haushaltsjahr 2026	AT-46/25	
8.8	Benennung der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Cottbus/Chóśebuz	OB-032/25 StVV		5. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung Es liegen keine Anträge vor.
8.9	2. Rahmenkonzept zur Kinder- und Jugendbeteiligung der Stadt Cottbus/Chóśebuz	OB-033/25 StVV		6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen
8.10	Nachbesetzung von Mitgliedern für den Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chóśebuz	OB-035/25 StVV		7. Hinweise und Anfragen
8.11	Jugend- und Familienförderplan 2026	I.1-031/25 StVV		8. Schließung der Sitzung
8.12	Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus/Chóśebuz für das Haushaltsjahr 2026	I-029/25 StVV		Cottbus/Chóśebuz, 03.12.2025
8.13	Beschluss über den Jahresabschluss 2023	I-031/25 StVV		gez. Tobias Schick Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz
8.14	Entlastung des Oberbürgermeisters Tobias Schick für das Haushaltsjahr 2023	I-032/25 StVV		

AMTLICHER TEIL

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Cottbus, Sachgebiet Umweltschutz und Landschaftspflege / 424, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten

Duldung von Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für das Vorhaben „B 97 Ortsumgehung (OU) Cottbus 3.BA und Groß Oßnig“ auf Grundstücken im Bereich der Gemarkung Kahren in der Stadt Cottbus/Chósebuz

Die Straßenbauverwaltung plant, in der Stadt Cottbus/Chósebuz zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. g. Bauvorhaben.

Um die Planung ordnungsgemäß vorbereiten zu können, ist es notwendig auf verschiedenen Grundstücken im Zuständigkeitsbereich des Amtes Stadt Cottbus/Chósebuz Vorarbeiten in der Zeit vom **01.02.2026 bis zum 30.09.2026** durchzuführen.

Folgende Gemarkung der **Stadt Cottbus/Chósebuz** ist betroffen:

Kahren (121929)

Die dieser Bekanntmachung anliegende Abbildung stellt den Raum der Vorarbeiten dar, in welchem alle Grundstücke betroffen sein können. Ausgenommen von den Vorarbeiten sind private Wohngrundstücke.

In der Zeit vom **01.02.2026 bis zum 30.09.2026** werden folgende **Vorarbeiten** erforderlich:

Zur Vorbereitung der ordnungsgemäßen Planung werden naturschutzfachliche Voruntersuchungen in Form von Kartierungen (Erfassen) der Artengruppen Fledermäuse,

Brutvögel, Reptilien sowie eine Biotoptypenkartierung durch beauftragte Fachbüros durchgeführt. Dazu müssen die relevanten Grundstücke betreten und wenn erforderlich befahren werden.

Es finden keine Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft statt. Die Kartierungen erfolgen mittels Pkw bzw. fußläufig und dienen der visuellen Erfassung. An geeigneten Stellen werden punktuell im Gelände künstliche Verstecke z. B. in Form von Schalttafeln, Profilblechen, Bitumenwellpappeln, Dachziegeln oder Teichfolien ausgebracht, im Rahmen der Kartierungen auf Vorkommen von Reptilien kontrolliert und nach der Kartierung wieder eingesammelt.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen und für die spätere Durchführung der geplanten Baumaßnahme unabdingbar sind, sind die Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten aufgrund § 16a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die durch diese Vorarbeiten entstehen sollten, wer-

den angemessen in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über die Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Grundstückseigentümers/Nutzungsberechtigten oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Diese Duldungsverfügung richtet sich nicht an Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte, die bereits Ihr Einverständnis zu den geplanten Vorarbeiten dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg schriftlich mitgeteilt haben.

Die sofortige Vollziehung der Duldung der Vorarbeiten wird angeordnet.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hält es der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg für geboten und erforderlich, die sofortige Vollziehung der Duldung der Vorarbeiten gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse anzutreten. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Duldungsverfügung wird gem. § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO wie folgt begründet:

Die das besondere Vollzugsinteresse rechtfertigende Eilbedürftigkeit der Duldungsverfügung ergibt sich bereits regelmäßig daraus, dass es sich bei der zu planenden Straßenbaumaßnahme der „B 97 Ortsumgehung (OU) Cottbus 3.BA und Groß Oßnig“ um ein Vorhaben handelt, das im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen zum Fernstraßenbausgesetz (FStrAbG), vgl. Anlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2, Ifd. Nr. 456 und 455 des FStrAbG, als weiterer Bedarf mit Planungsrecht und vordringlicher Bedarf ausgewiesen ist. Damit bestehen ernsthafte Absichten zur Realisierung des Vorhabens und ein uneingeschränkter Planungsauftrag; die Straßenbauverwaltung kann Vorplanung, Detailplanung, Planfeststellung und Bauvorbereitung einleiten bzw. fortsetzen. Die Vorarbeiten in Form von naturschutzfachlichen Voruntersuchungen sind zwingend notwendig um Schritte in der Planung durchführen zu können.

Die Vorarbeiten sind aufgrund der zu erfassenden Fauna Spezifität an bestimmte Zeiträume im Jahr gebunden. Diese Zeiträume richten sich nach dem Beginn und dem Ende der Aktivitätsphasen der einzelnen Arten/Artengruppen und umfassen daher in der Regel eine vollständige Kartiersaison bzw. eine gesamte Reproduktionszeit. Nur die Einhaltung dieser Erfassungszeiträume gewährleistet, dass das gesamte artenschutzrechtlich relevante Artenspektrum erfasst werden kann. Eine Verschiebung bzw. ein späterer Beginn hat zur Folge, dass Arten, die einen frühen Fortpflanzungsbeginn haben, nicht erfasst werden können.

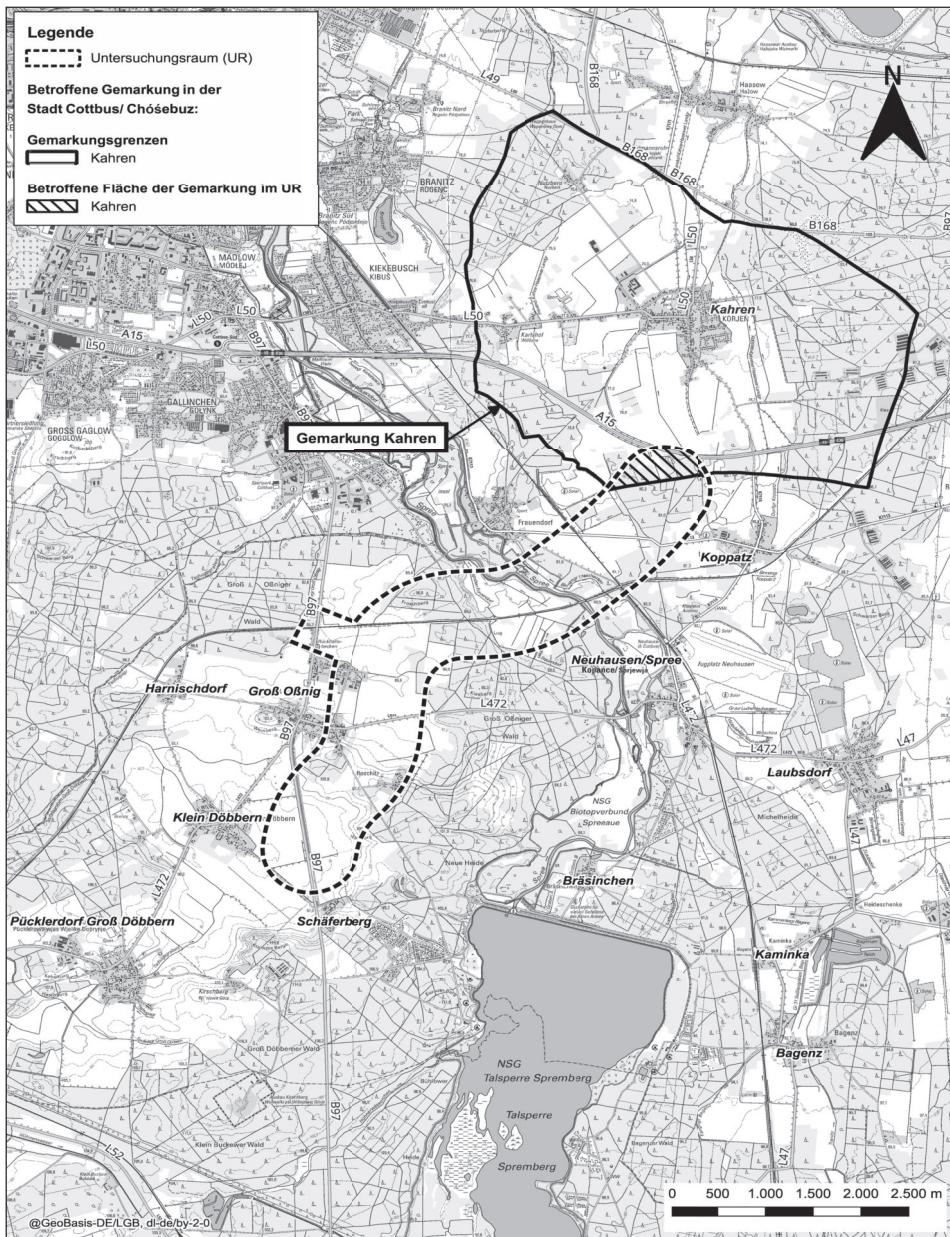
Ohne die Kartierungen sind die nächsten Planungsschritte, welche auf den Untersuchungsergebnissen aufbauen, nicht möglich. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Duldungsverfügung hätte zur Folge, dass eine Verzögerung der anstehenden Planungsarbeiten sowie aller weiteren sich an die Planung anschließenden Arbeiten der Straßenbauverwaltung mit sich bringen. Die Straßenbaumaßnahme wäre im Ergebnis bereits im Anlaufen gehemmt und die Umsetzung des staatlichen Auftrags zur Realisierung des Vorhabens würde sich nicht unerheblich verspätet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Duldungsverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg mit Sitz in Hoppegarten erhoben werden. Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen vorstehende Duldungsverfügung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Cottbus/Chósebuz, 10.11.2025

Im Auftrag
gez. Nancy Tzschichholz
Dezernatsleiterin Planung Süd



Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Cottbus, Sachgebiet Umweltschutz und Landschaftspflege/424, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten

Duldung von Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für das Vorhaben „B 169 Ortsumgehung (OU) Klein Oßnig, Annahof, Klein Gaglow“ auf Grundstücken im Bereich der Gemarkung Sachsendorf in der Stadt Cottbus/Chósebuz

Die Straßenbauverwaltung plant, in der Stadt Cottbus/Chósebuz zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. g. Bauvorhaben.

Um die Planung ordnungsgemäß vorbereiten zu können, ist es notwendig auf verschiedenen Grundstücken im Zuständigkeitsbereich des Amtes Stadt Cottbus/Chósebuz Vorarbeiten in der Zeit vom **01.02.2026 bis zum 30.12.2026** durchzuführen.

Folgende Gemarkung der **Stadt Cottbus/Chósebuz** ist betroffen:

Sachsendorf (120208)

Die dieser Bekanntmachung anliegende Abbildung stellt den Raum der Vorarbeiten dar, in welchem alle Grundstücke betroffen sein können. Ausgenommen von den Vorarbeiten sind private Wohngrundstücke.

In der Zeit vom **01.02.2026 bis zum 30.12.2026** werden folgende **Vorarbeiten** erforderlich:

Zur Vorbereitung der ordnungsgemäßen Planung werden naturschutzfachliche Voruntersuchungen in Form von

Kartierungen (Erfassen) der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien sowie eine Biotoptypenkartierung durch beauftragte Fachbüros durchgeführt. Dazu muss das relevante Grundstück betreten und wenn erforderlich befahren werden.

Es finden keine Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft statt. Die Kartierungen erfolgen mittels Pkw bzw. fußläufig und dienen der visuellen Erfassung. An geeigneten Stellen werden punktuell im Gelände künstliche Verstecke z. B. in Form von Schalttafeln, Profilblechen, Bitumenwellpappen, Dachziegeln oder Teichfolien ausgebracht, im Rahmen der Kartierungen auf Vorkommen von Reptilien kontrolliert und nach der Kartierung wieder eingesammelt.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen und für die spätere Durchführung der geplanten Baumaßnahme unabdingbar sind, sind die Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten aufgrund § 16a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die durch diese Vorarbeiten entstehen sollten, werden angemessen in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über die Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Grundstückseigentümers/Nutzungsberechtigten oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest. Diese Duldungsverfügung richtet sich nicht an Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte, die bereits Ihr Einverständnis zu den geplanten Vorarbeiten dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg schriftlich mitgeteilt haben.

trage der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die durch diese Vorarbeiten entstehen sollten, werden angemessen in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über die Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Grundstückseigentümers/Nutzungsberechtigten oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest. Diese Duldungsverfügung richtet sich nicht an Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte, die bereits Ihr Einverständnis zu den geplanten Vorarbeiten dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg schriftlich mitgeteilt haben.

Die sofortige Vollziehung der Duldung der Vorarbeiten wird angeordnet.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hält es der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg für geboten und erforderlich, die sofortige Vollziehung der Duldung der Vorarbeiten gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse anzuordnen. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Duldungsverfügung wird gem. § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO wie folgt begründet:

Die das besondere Vollzugsinteresse rechtfertigende Eilbedürftigkeit der Duldungsverfügung ergibt sich bereits regelmäßig daraus, dass es sich bei der zu planenden Straßenbaumaßnahme der „B 169 Ortsumgehung (OU) Klein Oßnig, Annahof, Klein Gaglow“ um ein Vorhaben handelt, das im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen zum Fernstraßenausbaugetz (FStrAbG), vgl. Anlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2, lfd. Nr. 488 des FStrAbG, als vordringlicher Bedarf ausgewiesen ist. Damit bestehen ernsthafte Absichten zur Realisierung des Vorhabens und ein uneingeschränkter Planungsauftrag; die Straßenbauverwaltung kann Vorplanung, Detailplanung, Planfeststellung und Bauvorbereitung einleiten bzw. fortsetzen. Die Vorarbeiten in Form von naturschutzfachlichen Voruntersuchungen sind zwingend notwendig um Schritte in der Planung durchführen zu können.

Die Vorarbeiten sind aufgrund der zu erfassenden Fauna Spezifität an bestimmte Zeiträume im Jahr gebunden. Diese Zeiträume richten sich nach dem Beginn und dem Ende der Aktivitätsphasen der einzelnen Arten/Artengruppen und umfassen daher in der Regel eine vollständige Kartiersaison bzw. eine gesamte Reproduktionszeit. Nur die Einhaltung dieser Erfassungszeiträume gewährleistet, dass das gesamte artenschutzrechtlich relevante Artenspektrum erfasst werden kann. Eine Verschiebung bzw. ein späterer Beginn hat zur Folge, dass Arten, die einen frühen Fortpflanzungsbeginn haben, nicht erfasst werden können.

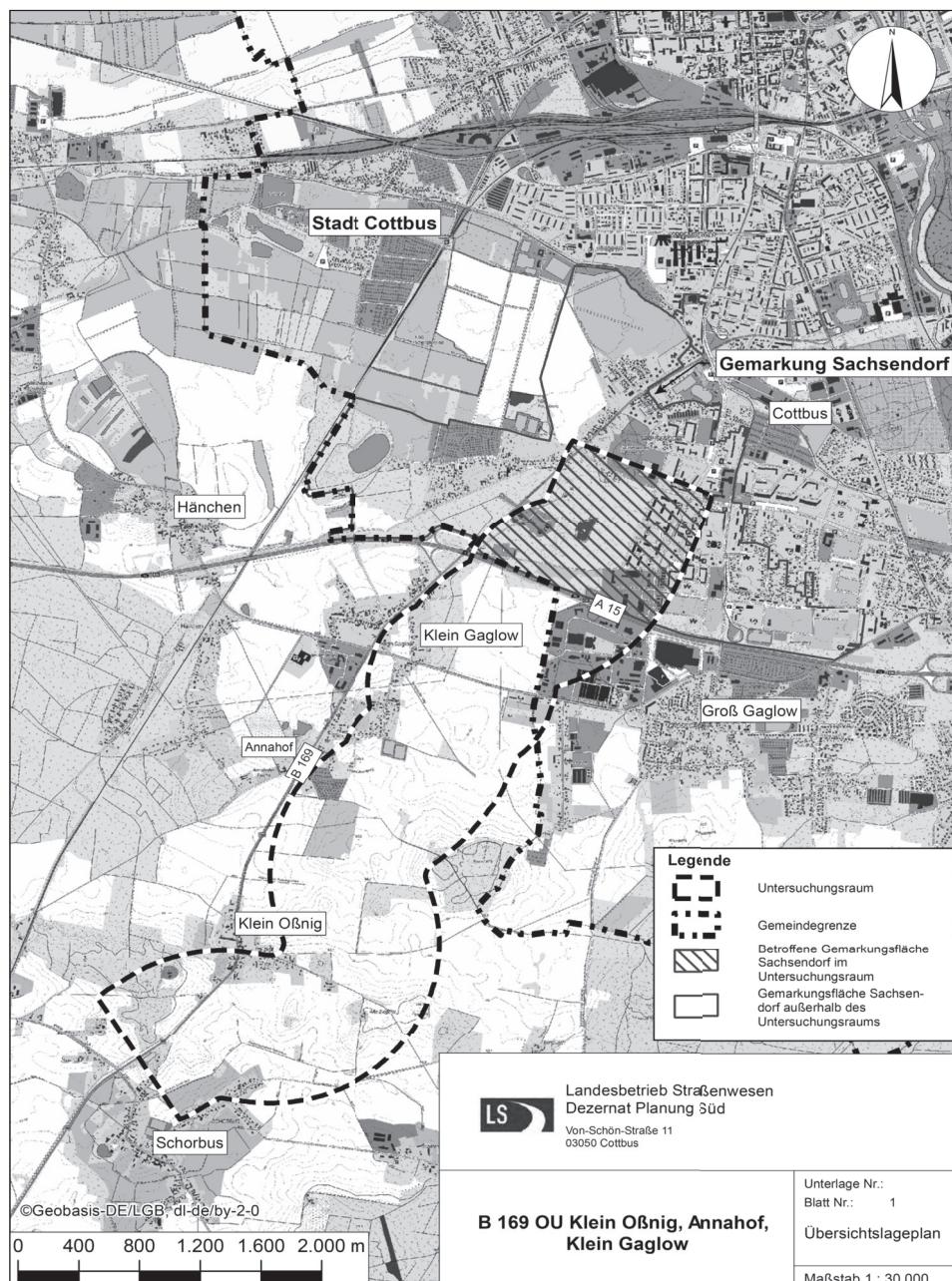
Ohne die Kartierungen sind die nächsten Planungsschritte, welche auf den Untersuchungsergebnissen aufbauen, nicht möglich. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Duldungsverfügung hätte zur Folge, dass eine Verzögerung der anstehenden Planungsarbeiten sowie aller weiteren sich an die Planung anschließenden Arbeiten der Straßenbauverwaltung mit sich bringen. Die Straßenbaumaßnahme wäre im Ergebnis bereits im Anlaufen gehemmt und die Umsetzung des staatlichen Auftrags zur Realisierung des Vorhabens würde sich nicht unerheblich verspätet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Duldungsverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg mit Sitz in Hoppegarten erhoben werden. Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen vorstehende Duldungsverfügung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Cottbus/Chósebuz, 25.11.2025

Im Auftrag
gez. Nancy Tschichholz
Dezernatsleiterin Planung Süd



AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2024 Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 19.11.2025 beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus“ wird zum 31.12.2024 mit einer Bilanzsumme von EUR 1.646.528,14 und einem Jahresgewinn in Höhe von EUR 29.228,49 festgestellt.
Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 19.11.2025 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

- Dem Werkleiter, Herrn Norman Kothe, wird für das Wirtschaftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 227

in der Zeit vom 12.01.2026 - 16.01.2026 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612-2973.

Cottbus/Chóśebuz, 20.11.2025

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz

Amtliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2024 Tierpark Cottbus

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 19.11.2025 beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus wird mit einem Jahresüberschuss von 134.316,87 € festgestellt.
- Der Jahresüberschuss in Höhe von 134.316,87 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 19.11.2025 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Dem Werkleiter Dr. Jens Kämmerling wird für das Wirtschaftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 227

in der Zeit vom 15.12. – 19.12.2025 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch: 9:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0355 612-2826.

Cottbus/Chóśebuz, 20.11.2025

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz

Amtliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2026

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 19.11.2025 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	3.646.800 €
die Aufwendungen	3.644.100 €
der Jahresgewinn	2.700 €
der Jahresverlust	0 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	140.400 €
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-119.000 €
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Gemäß § 14 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 67 Absatz 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 227

in der Zeit vom 12.01.2026 - 16.01.2026 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 09:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612-2973.

Cottbus/Chóśebuz, 20.11.2025

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz

Amtliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan und Betrauung Tierpark Cottbus

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2026

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 19.11.2025 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	4.189.100 €
die Aufwendungen	4.108.100 €
der Jahresgewinn	81.000 €
der Jahresverlust	0 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	196.500 €
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-575.000 €
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	170.000 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Zeitgleich mit dem Wirtschaftsplan wurde der Betrauungsakt des Tierparks für das Jahr 2026 am 19.11.2025 beschlossen.

Gemäß § 14 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 69 Absatz 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen. Zeitgleich erfolgt die Auslegung des Betrauungsaktes für 2026.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 219

in der Zeit vom 15.12. - 19.12.2025 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch: 9:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0355 612-2826.

Cottbus/Chóśebuz, 20.11.2025

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz

Fortsetzung von Seite 1

AMTLICHER TEIL

SEITE 12

- Änderung des Abfuhrunternehmens für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ab dem 01.01.2026
- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 15. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chóśebuz am 10.12.2025

SEITE 14

- Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg - Duldung von Vorrarbeiten zur Vorbereitung der Planung für das Vorhaben „B 97 Ortsumgehung (OU) Cottbus 3.BA und Groß Oßnig“ auf Grundstücken im Bereich der Gemarkung Kahren in der Stadt Cottbus/Chóśebuz

SEITE 15

- Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg - Duldung von Vorrarbeiten zur Vorbereitung der Planung für das Vorhaben „B 169 Ortsumgehung (OU) Klein Oßnig, Annahof, Klein Gaglow“ auf Grundstücken im Bereich der Gemarkung Sachsendorf in der Stadt Cottbus/Chóśebuz

SEITE 16

- Jahresabschluss 2024 Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus
- Jahresabschluss 2024 Tierpark Cottbus
- Wirtschaftsplan Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus
- Wirtschaftsplan und Betrauung Tierpark Cottbus